# Mittheilungen
## über die Verhandlungen des Landtags.

**№ 21.** Dresden, am 21. December. **1836.**

### Eilfte öffentliche Sitzung der I. Kammer, am 14. December 1836.

(Fortsetzung.)

Fortsetzung der besonderen Berathung über den Entwurf eines neuen Criminalgesetzbuchs. (Art. 1—4.)

---

**D. v. Ammon:** Ich bitte um die Erlaubniß, mich zu erklären, warum ich den Antrag nicht unterstützt habe. Wie die Sache gegenwärtig steht, fühle ich mich gedrungen, dem Antrage der Deputation beizupflichten, und zwar in doppelter Rücksicht. Einmal, in Rücksicht auf die Beschränkung der logischen Auslegung des Gesetzes, die ich für bedenklich halte; und dann, in Rücksicht auf die vorgeschlagene Vertauschung des Wortes „Geist" und „Wort." Jedes Gesetz, welches Verbrechen mit Strafen bedroht, muß äußerlich promulgirt sein. Man kann es also hier auf den Geist des Gesetzes keineswegs ankommen lassen. Wollte man das thun, so würde die Frage entstehen: ob der Richter von einem guten Geiste inspirirt, oder von einem bösen besessen wäre. Insofern muß ich meinem verehrten Herrn Nachbar beipflichten, als er die wesentlichen Merkmale eines Verbrechens nicht in der Straffälligkeit, sondern in seinen innern Merkmalen sucht. Diese Ansicht theile ich vollkommen, denn die innern und äußern Merkmale eines Verbrechens können durchaus nicht in der Strafe, sondern nur in der Strafwürdigkeit liegen. Die Strafe ist ein synthetisches, zufälliges Merkmal, ein wesentliches Merkmal muß analytisch sein. Würde die Natur des Verbrechens durch die Strafe bestimmt, so müßte das uralte Sprichwort trügen: „Nicht die Strafe, nicht das Blutgerüst entehrt, sondern das Verbrechen." Man müßte alsdann auch die Märtyrer aus dem Katalog der Heiligen ausstreichen und sie in den Bereich der Verbrecher stellen; und da wir in Deutschland viele Souveraine haben, so würden wir auch eben soviel Spielarten des Verbrechens haben, als Staaten. Es dürfte jetzt nur noch die Rede sein von Spielarten der Pflicht, des Gesetzes und Rechts, so würde in der Gesetzgebung die Verwirrung allgemein werden. Die innern Merkmale eines Verbrechens sind aber nach meinem Ermessen zu suchen in der Strafwürdigkeit, in der Schändlichkeit, in der Verworfenheit einer Handlung. Aeußerlich aber liegen sie in der Schädlichkeit der That, wie das der Sprachgebrauch lehrt, von der ältesten bis auf die neuere Zeit. Insofern pflichte ich meinem hochverehrten Herrn Nachbar bei. Dagegen seinem Antrage nach alle Strafbare vor ein Criminalgericht zu stellen, scheint mir gewagt; denn da würde der Criminalrichter Alles in den Bereich seines Urtheils hereinziehen, was vor den Civil- oder Polizeirichter, selbst vor den Gewissensrichter gehört, und er würde der furchtbarste Mann im Staate sein. Auch dürfte die Verkörperung des „Geistes," die versprochen wurde, zu einer gänzlichen Umarbeitung des Gesetzentwurfes führen. Wenn ich daher schon ein großes Bedenken habe, ob der in neuerer Zeit so beliebt gewordene Nichtunterschied zwischen Vergehen und Verbrechen haltbar sei, und ob er nicht im geraden Widerspruch stehe mit dem Sprachgebrauche aller cultivirten Völker, auch selbst die Moral und gewissermaßen sogar die Moralität des Volkes beeinträchtige; so muß ich dennoch einräumen, daß für einen Gesetzentwurf mir eine exacte Definition des Verbrechens nicht nothwendig sei. Ich erinnere mich an das, was bei der vorigen Ständeversammlung ein erleuchteter, von mir innigverehrter, jetzt nicht mehr lebender Staatsmann gesprochen hat, daß hier Definitionen gefährlich seien. Hieraus ergiebt sich nun, warum ich bei der dem Richter obliegenden Auslegung des Gesetzes nicht für seinen „Geist," welcher vieldeutig ist, sondern nur für seinen „Sinn" im Zusammenhange stimmen kann. In einem Criminalgesetze handelt es sich nicht um eine **lex implicita**, sondern um eine **lex explicita**. Diese scheint aber nur mit dem Deputations-Gutachten bestehen zu können.

Vicepräsident **D. Deutrich:** Der Antrag, welchen der Hr. Domherr **D.** Günther gestellt hat, ist gewiß von der größten Wichtigkeit. Die hohe Staatsregierung wird selbst zugegeben, daß diese §. gewiß zu den wichtigsten Paragraphen des Gesetzes gehöre, denn es kommt darauf an, zu bestimmen, welche Vergehen nach diesem Gesetzbuche bestraft werden sollen. Sie hat das anerkannt dadurch, daß sie die Worte: „nach dem unverkennbaren Geiste," gegen welche beide Deputationen sich erklärt haben, hat fallen lassen. Nun dürfte es denn doch wohl angemessen sein, daß die Vorschläge des Domherrn **D.** Günther näher geprüft würden. Die Grundsätze, welche von unserer Deputation sowohl, als von der Deputation der **II.** Kammer dieser §. entgegen gestellt worden sind, zeigen deutlich, daß sie die Nothwendigkeit gefühlt haben, hier eine Vervollständigung eintreten zu lassen, irgend einen Begriff an die Spitze zu stellen. Es ist von unserer Deputation sogar der Grundsatz aufgestellt worden: **nulla poena sine lege**, welcher auf die Nothwendigkeit der Strafandrohung hinweist. Mithin wäre eigentlich zuvörderst darüber zu entscheiden, ob eine Strafandrohung schlechterdings zur Bestrafung nothwendig sei. Ich bin der Meinung, daß diese

SLUB
Wir führen Wissen.